

**Klage, eingereicht am 7. Dezember 2007 — Berning & Söhne/Kommission****(Rechtssache T-445/07)**

(2008/C 37/46)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien**

*Klägerin:* Berning & Söhne GmbH & Co. KG (Wuppertal, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Niggemann und K. Gaßner)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

**Anträge der Klägerin**

- Die Entscheidung der Kommission vom 19. September 2007 [COMP/E-1/39.168 — Hartkurzwaren: Verschlüsse K(2007) 4257] für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die Höhe des der Klägerin in der angegriffenen Entscheidung auferlegten Bußgeldes auf ein symbolisches Bußgeld oder jedenfalls angemessen herabzusetzen;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerin wendet sich gegen die Entscheidung der Kommission K(2007) 4257 endg. vom 19. September 2007 in der Sache COMP/E-1/39.168 — Hartkurzwaren: Verschlüsse. In der angefochtenen Entscheidung wurde gegen die Klägerin und weitere Unternehmen eine Geldbuße wegen der Verletzung des Artikels 81 EG verhängt. Die Klägerin soll nach Auffassung der Kommission an der Koordinierung von Preiserhöhungen sowie am Austausch vertraulicher Informationen über Preise und die Durchführung von Preiserhöhungen auf den Märkten für „sonstige Verschlüsse“ und Ansetzmaschinen teilgenommen haben.

Zur Begründung ihrer Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

An erster Stelle wird vorgetragen, dass die angefochtene Entscheidung den Anspruch der Klägerin auf rechtliches Gehör verletze, da sie keine Gelegenheit gehabt habe, zu einer Reihe von Treffen im Rahmen des so genannten „Baseler Kreises“ und des „Wuppertaler Kreises“, auf die die Kommission ihren Vorwurf der Koordinierung von Preiserhöhungen und des Austausches vertraulicher Informationen über Preise und die Durchführung von Preiserhöhungen stütze, Stellung zu nehmen.

Zweitens wird geltend gemacht, dass die vorgeworfenen Kartellverstöße verjährt seien, da die Klägerin bereits im Frühjahr 1997 ihre Teilnahme am „Baseler Kreis“ und am „Wuppertaler Kreis“ beendet habe.

Ferner trägt die Klägerin vor, dass kein Verstoß gegen Artikel 81 Absatz 1 EG vorliege, da die Kommission den erforderlichen Nachweis für die Teilnahme der Klägerin an etwaigen Absprachen nicht erbracht habe.

Zuletzt macht die Klägerin geltend, dass die Berechnung des Bußgeldes sachlich fehlerhaft sei. Diesbezüglich werden insbesondere die Fehlerhaftigkeit der Feststellungen der Beklagten zur Dauer des angeblichen Verstoßes durch die Klägerin und zur Schwere dieses Verstoßes sowie die Unverhältnismäßigkeit der Höhe des Bußgeldes gerügt.

**Klage, eingereicht am 7. Dezember 2007 — Royal Appliance International/HABM — BSH Bosch und Siemens Hausgeräte (Centrixx)****(Rechtssache T-446/07)**

(2008/C 37/47)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch***Parteien**

*Klägerin:* Royal Appliance International GmbH (Hilden, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte K.-J. Michaeli und M. Schork)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* BSH Bosch und Siemens Hausgeräte GmbH (München, Deutschland)

**Anträge der Klägerin**

- Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes vom 3. Oktober 2007 in der Beschwerdesache R 572/2006-4 aufzuheben;
- dem beklagten Amt die Kosten der Klägerin und des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:* die Klägerin.

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* die Wortmarke „Centrixx“ für Waren der Klasse 7 (Anmeldung Nr. 3 016 227).

*Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:* BSH Bosch und Siemens Hausgeräte GmbH.

*Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:* die deutsche Wortmarke „sensixx“ für Waren der Klasse 7 (Nr. 30 244 090).

*Entscheidung der Widerspruchsabteilung:* Zurückweisung des Widerspruchs.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Aufhebung der Entscheidung der Widerspruchsentscheidung und Zurückweisung der Marken-anmeldung.

*Klagegründe:* Verletzung von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 <sup>(1)</sup>, da die Beschwerdekammer die in der Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte entwickelten Grundsätze zur Prüfung der Verwechslungsgefahr nicht fehlerfrei angewandt habe.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

**Klage, eingereicht am 5. Dezember 2007 — Scovill Fasteners/Kommission**

**(Rechtssache T-447/07)**

(2008/C 37/48)

*Verfahrenssprache:* Englisch

#### Parteien

*Klägerin:* Scovill Fasteners, Inc. (Clarkesville, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt O. Dugardyn)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

#### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 19. September 2007 in einem Verfahren nach Art. 81 EG-Vertrag (Sache COMP/E-1/39.168 — Hartkurzwaren: Verschlüsse) für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die gegen die Klägerin verhängte Geldbuße aufzuheben oder herabzusetzen;
- der Kommission ihre eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

#### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin beantragt die Nichtigerklärung der Entscheidung K(2007) 4257 endg. der Kommission vom 19. September 2007 in der Sache COMP/E-1/39.168 — Hartkurzwaren: Verschlüsse für nichtig zu erklären, mit der die Kommission festgestellt hat, dass die Tochtergesellschaft der Klägerin zusammen mit anderen Unternehmen dadurch gegen Art. 81 EG verstoßen habe, dass sie koordinierte Preiserhöhungen abgesprochen habe und vertrauliche Informationen über Preise und die Durchführung von Preiserhöhungen ausgetauscht habe.

Zur Stützung ihrer Klage rügt die Klägerin, die Kommission habe fälschlich angenommen, dass die Klägerin eine wirtschaftliche Einheit mit ihrer Tochtergesellschaft bilde; die Klägerin könne nicht gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Geldbuße, die ihrer Tochtergesellschaft für deren angebliche Zuwiderhandlungen auferlegt worden sei, haftbar gemacht werden.

Ferner habe die Kommission nicht mit der erforderlichen Sicherheit nachgewiesen, dass die Tochtergesellschaft der Klägerin sich nach 1997 an dem Kartell beteiligt habe.

Hilfsweise macht die Klägerin geltend, die Kommission habe

- offensichtliche Fehler bei der Berechnung der Geldbuße begangen,
- bei der Beurteilung der Dauer und der Schwere der Zuwiderhandlungen nicht alle erheblichen Umstände berücksichtigt und
- es unterlassen, mildernde Umstände, wie die geringfügige Rolle, die die Tochtergesellschaft der Klägerin gespielt habe, zu würdigen.

**Klage, eingereicht am 3. Dezember 2007 — Rotter/HABM (EU-BRUZZEL)**

**(Rechtssache T-449/07)**

(2008/C 37/49)

*Verfahrenssprache:* Deutsch

#### Parteien

*Kläger:* Thomas Rotter (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Müller)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

#### Anträge des Klägers

- Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 27. September 2007, R 1415/2006-4, aufzuheben;
- dem HABM die Kosten des Verfahrens einschließlich der im Laufe des Beschwerdeverfahrens angefallenen Kosten aufzuerlegen.

#### Klagegründe und wesentliche Argumente

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* die dreidimensionale Marke „EU-BRUZZEL“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 29, 30 und 43 (Anmeldung Nr. 4 346 185).

*Entscheidung des Prüfers:* teilweise Zurückweisung der Anmeldung.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde.

*Klagegründe:* Verstoß gegen Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 <sup>(1)</sup>, da die angemeldete Marke im Hinblick auf die noch streitgegenständlichen Wurstwaren unterscheidungskräftig sei.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).